

ERSTER TEIL

Geschäftsordnung

Beschluss 13.09.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für alle Organe, und Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes e.V. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

I. Die Diözesanversammlung

§ 2 Termin

1. Die Diözesanversammlung legt ihren Termin selbst fest.
2. Erfolgt die Einberufung der Diözesanversammlung gemäß §12 (6) der Diözesanordnung auf Beschluss des Diözesanausschusses, so legt dieser den Termin der Diözesanversammlung fest.
3. Erfolgt die Einberufung der Diözesanversammlung gemäß §12 (6) der Diözesanordnung auf Beschluss von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder dem Diözesanvorstand, so legt der Diözesanvorstand den Termin der Diözesanversammlung fest.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.
2. Erfolgt die Einberufung der Diözesanversammlung entsprechend §2 (3) dieser Ordnung, so legt der Diözesanvorstand die **vorläufige** Tagesordnung unter Berücksichtigung des Einberufungsgrundes fest.

§ 4 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind - vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung - bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
2. Der
 - a. Diözesanausschuss,
 - b. die Diözesanarbeitsgemeinschaften,
 - c. Wahlausschuss,
 - d. Sitzungsausschuss sowie
 - e. von der Diözesanversammlung eingerichtete Arbeitsgruppen, soweit dies bei Gründung festgelegt wurde,
 leiten dem Diözesanvorstand ihre Berichte vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung zu.

§ 5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand in Textform eingeladen.
2. Die Einladung wird versandt an die Vorstände der Jugendverbände und der Regionalverbände sowie die mandatierten Personen, wenn kein Vorstand im Amt ist. Diese sind für die Weiterleitung der Unterlagen an ihre Delegierten verantwortlich. Auf Wunsch werden diese postalisch zugestellt. Darüber hinaus geht die Einladung allen beratenden Mitgliedern der Diözesanversammlung zu.
3. Vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung hat der Diözesanvorstand spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge, die Berichte entsprechend § 4 (2) sowie den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.
4. Die Bereitstellung von Einladung und Unterlagen zu Sitzungen erfolgt grundsätzlich digital. Auf Wunsch, der bei der Einladung entsprechend § 5 (2) abgefragt wird, werden die Unterlagen postalisch zugesandt. Zusätzlich erfolgt eine fristgerechte Bereitstellung der öffentlichen Unterlagen zur Diözesanversammlung an entsprechender Stelle auf der Webseite des Diözesanverbandes.
5. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
6. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder der Diözesanversammlung mit Zweidrittelmehrheit, ob diese mit Hilfe digitaler Medien tagt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Jugendverbände und Regionalverbände benennen bis zu vier Wochen vor der Diözesanversammlung ihre Vertreter*innen entsprechend § 12 (3,4) der Diözesanordnung. Erfolgt keine Meldung der Vertreter*innen, hat der jeweilige Jugendverband/Regionalverband nur beratende Stimme auf der Diözesanversammlung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser unterrichtet den Diözesanausschuss, der die Entscheidung aufheben kann.
2. Wird die Diözesanversammlung entsprechend §12 (6) der Diözesanordnung auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, durch den Diözesanvorstand oder den Diözesanausschuss einberufen, verkürzt sich die Frist der Benennung der Delegierten auf zwei Wochen.
3. Außerdem kann maximal die doppelte Anzahl an Ersatzdelegierten benannt werden, die die Delegierten im Verhinderungsfall vertreten.
4. Es sind nur gebildete Regionalverbände berechtigt, Vertreter*innen nach § 18 der Diözesanordnung als stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung zu benennen. Wurden einem Jugendverband entsprechend § 6 (5) der Diözesanordnung die Rechte eines BDKJ-Regionalverbandes übertragen, ist er ebenfalls berechtigt, stimmberechtigte Mitglieder zu benennen.
5. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
6. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
7. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung entsprechend § 12 (5) der Diözesanordnung haben Rede- und Antragsrecht. Vom Antragsrecht ausgenommen sind die beratenden Mitglieder nach § 12 (5) e, f und i der Diözesanordnung.

§ 7 Leitung

1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
3. Die Leitung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung

2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Ausgenommen hiervon sind Anträge gem. § 17 dieser Ordnung.
3. Auf Antrag können Beratungsgegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Schluss der Diözesanversammlung

1. Der Schluss der Diözesanversammlung wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.
2. Die Diözesanversammlung kann beschließen, die Beratungen zu vertagen oder zu schließen.
3. Die Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Versammlung (Schlussantrag) ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der*dem Antragsteller*in noch das Wort erhält.
4. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Neben der Öffentlichkeit und dem*der*den Kandidierenden sind bei allen Personaldebatten grundsätzlich auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung nach §12 (5) d, e, f, g, h, j, k und l der Diözesanordnung ausgeschlossen. Vom Ausschluss ausgenommen sind die Mitglieder des Wahlausschusses.
3. Gäste und Zuhörer*innen sitzen getrennt von den Mitgliedern der Diözesanversammlung. ²Gästen kann Rederecht erteilt werden.

§ 11 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort grundsätzlich in geschlechtergetrennter Reihenfolge oder in Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Antragsstellenden erhalten sowohl zu Beginn der Beratung sowie außerhalb der Reihenfolge das Wort.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Diese Entscheidung kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln und durch das Heben beider Hände anzuzeigen.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit den Beratungen befassen. Zulässig sind:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b. Antrag auf geschlechtergetrennte Redeliste (abwechselnder Aufruf)
 - c. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - d. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - e. Antrag auf Vertagung
 - f. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g. Antrag auf Wiederaufnahme der Sachdebatte
 - h. Antrag auf Personaldebatte
 - i. Antrag auf sofortige Beratung einer Entscheidung der Sitzungsleitung gem. § 11 (6)
 - j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - k. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung

- l. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gem. § 15 (5)
 - m. Antrag auf Nichtbefassung
 - n. Antrag auf Schluss der Versammlung gem. § 9
 - o. Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach (2) j ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren. Bei Anträgen nach (2) n ist § 9 dieser Geschäftsordnung zu beachten. Ein Antrag nach (2) h ist ohne Abstimmung angenommen.
 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung kann zur Protokollführung der Sitzungsleitung in Textform vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mehr als ein Drittel der möglichen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung im Versammlungsraum anwesend ist.
2. Abwahlen entsprechend § 24 (2) der Diözesanordnung entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Diözesanordnung und Auflösung entsprechend § 24 (4) der Diözesanordnung bedürfen zur Beschlussfähigkeit die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen.
3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.
5. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände und Tagesordnungspunkte - mit Ausnahme von Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Diözesanversammlung bedarf einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können nur von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach § 12 (5) d, e, f, g, h, j, k und l der Diözesanordnung, den Jugendverbänden und Regionalverbänden sowie den Ausschüssen und Diözesanarbeitsgemeinschaften gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
3. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.

4. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Ältestenrat, welches der weitestgehende Antrag ist.
5. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses per Antrag zur Geschäftsordnung § 12 (2) I Wiederholung verlangt werden.
6. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtergetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit jeden Geschlechtes oder die Mehrheit von zwei Dritteln der Geschlechter für diesen Antrag gestimmt haben.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 16 Wahlen

1. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
2. Auf Antrag kann bei Wahlen offen abgestimmt werden. Widerspricht diesem Antrag ein Mitglied der Versammlung, so ist geheim abzustimmen. ²Wahlen zum Diözesanvorstand finden immer geheim statt.
3. Für alle durch die Diözesanversammlung vorgenommenen Wahlen findet folgender Grundsatz Anwendung: Sollte bis zum Ablauf der satzungsmäßig vorgeschriebenen Amtszeit keine beschlussfähige Diözesanversammlung stattfinden, so kann die betroffene Person bis zur folgenden beschlussfähigen Diözesanversammlung ihr Amt nach Willenserklärung weiter wahrnehmen. Ist die Amtszeit für die Wahl in ein Gremium nicht durch die Diözesanordnung oder einen Diözesanversammlungsbeschluss definiert, so beträgt sie zwei Jahre.

§ 17 Änderungen der Diözesanordnung, Auflösung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesanordnung sowie die Auflösung des Diözesanverbandes können gemäß § 25 der Diözesanordnung nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden ist.

§ 18 Protokoll

1. Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
2. Die Bereitstellung des Protokolls erfolgt grundsätzlich digital. Auf Wunsch wird postalisch zugestellt.
3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch in Textform erhoben wird.
4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Präsidiern der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der Regionalverbände.
2. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

II. Diözesanausschuss

§ 20 Anwendbare Bestimmungen

Für den Diözesanausschuss gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden, unabhängig von der von ihnen vertretenen Gruppe, von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gewählt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat.

2. Gemäß § 12 (3) der Diözesanordnung erfolgt die Wahl durch zwei getrennte Listen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
4. Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses aus seinem Leitungssamt aus, so kann dieses Mitglied bis zum Ende der dem Ausscheiden folgenden Diözesanversammlung seine Mitgliedschaft im Diözesanausschuss wahrnehmen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

1. Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als der gewählte Diözesanvorstand anwesend sind.
2. Entscheidungen sind im Umlaufbeschluss möglich. Sie erlangen Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erklärt.

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzung

1. Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der Diözesanausschuss kann Gäste laden.

§ 24 Einladung, Sitzungsleitung und Protokoll

1. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder des Diözesanausschusses mit Zweidrittelmehrheit, ob dieser mit Hilfe digitaler Medien tagt.
2. Zur Sitzung des Diözesanausschusses lädt der Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung wird an die Mitglieder des Diözesanausschusses, die Vorstände der Jugendverbände und Regionalverbände versandt. Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des § 54 dieser Ordnung.
3. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
4. Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
5. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder des Diözesanausschusses versandt. Alle Vorstände der Jugend- und Regionalverbände werden nach Genehmigung via Newsletter über die Einsehbarkeit in der Cloud informiert.
6. Der Diözesanausschuss hat Zugang zu allen Unterlagen der Organe und Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses und der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der BDKJ-Regionalverbände.

III. Diözesankonferenz der Jugend- bzw. Regionalverbände

§ 25 Anwendbare Bestimmungen

Für die Diözesankonferenz der Jugend- und Regionalverbände gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 26 Mitgliedschaft

1. Das grundsätzliche Stimmrecht ist in § 15 (2) und § 16 (2) der Diözesanordnung geregelt.
2. Über die Form der Delegation entscheiden die Jugend- bzw. Regionalverbände sowie der Diözesanvorstand in eigener Verantwortung.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Jugend- bzw. Regionalverbände durch ein Mitglied der gewählten Leitung bzw. des gewählten Vorstandes vertreten ist.

§ 28 Öffentlichkeit der Sitzung

1. Die Sitzungen der Diözesankonferenz sind nicht öffentlich.
2. Die Diözesankonferenz kann Gäste laden.

§ 29 Einladung, Sitzungsleitung und Protokoll

1. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder der Diözesankonferenz mit Zweidrittelmehrheit, ob dieser mit Hilfe digitaler Medien tagt.
2. Zur Sitzung der Diözesankonferenz lädt das Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung wird an die Mitglieder der Diözesankonferenz versandt. Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des § 54 dieser Ordnung.
3. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
4. Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
5. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder der Diözesankonferenz versandt.

IV. Verwaltungsausschuss

§ 30 Anwendbare Bestimmungen

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 31 Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsausschuss ist gem. § 17 (9) der Diözesanordnung beschlussfähig.
2. Entscheidungen sind im Umlaufbeschluss möglich. Sie erlangen Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung in Textform erklärt.

§ 32 Öffentlichkeit der Sitzung

1. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der*Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann Gäste laden.

§ 33 Einladung, Sitzungsleitung und Protokoll

1. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Zweidrittelmehrheit, ob dieser mit Hilfe digitaler Medien tagt.
2. Zur Sitzung des Verwaltungsausschusses lädt der*die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung wird an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses versandt. Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des § 54 dieser Ordnung.
3. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können mit einstimmigem Beschluss auf die Ladungsfrist verzichten.
5. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen vor.
6. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses versandt.

V. Wahlausschuss

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

Für den Wahlausschuss gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 35 Aufgaben

Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Rahmen der Diözesanversammlung.

§ 36 Mitgliedschaft, Stellvertretung

1. Mitglieder des Wahlausschusses sind:
 - a. ein Mann und eine Frau aus den Reihen der gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. -leitungen der Jugendverbände
 - b. eine Person aus den Reihen der gewählten Vorstände der Regionalverbände
 - c. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, dass dieser bestimmt

2. Die Mitgliedschaft im Diözesanwahlausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
3. Die Wahl für die Mitglieder nach (1) a und b erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
4. Scheidet ein Mitglied nach (1) a und b des Wahlausschusses aus seinem Leitungssamt aus, so kann dieses Mitglied bis zum Ende der dem Ausscheiden folgenden Diözesanversammlung seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss wahrnehmen.
5. Erklärt ein Mitglied des Wahlausschusses seine*ihre Kandidatur für ein Wahlamt, ruht die Mitgliedschaft dieses Mitglieds bis zum Abschluss des Wahlgangs.

§ 37 Beschlussfähigkeit

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 38 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.

§ 39 Vorsitz und Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 32 (1) a und b eine*n Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Abwahl des*der Wahlausschussvorsitzenden ist auf Antrag durch die Wahlausschussmitglieder möglich.
3. Zur Sitzung des Wahlausschusses lädt der*die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung wird an die Mitglieder des Wahlausschusses versandt. Die Mitglieder des Wahlausschusses können mit einstimmigem Beschluss auf die Ladungsfrist verzichten. Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des § 54 dieser Ordnung.
4. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
5. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder des Wahlausschusses mit Zweidrittelmehrheit, ob dieser mit Hilfe digitaler Medien tagt.
6. Der*Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird eine Sitzungsleitung aus dem Kreis der Anwesenden bestimmt.
7. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder des Wahlausschusses versandt.
8. Der Wahlausschuss erstattet der Diözesanversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

VI. Satzungsausschuss

§ 40 Anwendbare Bestimmungen

Für den Satzungsausschuss gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 41 Aufgaben

1. Aufgabe des Satzungsausschusses ist die kontinuierliche Beratung der Diözesanordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes. Er berät diesbezüglich Organe, Gremien und Gliederungen des Diözesanverbandes.
2. Der Satzungsausschuss berät den Diözesanvorstand in den Genehmigungsverfahren zu den Ordnungen der Regionalverbände, die er bei Anfrage in Fragen der Regionalordnungen berät und unterstützt.
3. Der Satzungsausschuss berät auf Anfrage die Jugendverbände.

§ 42 Mitgliedschaft, Stellvertretung

1. Mitglieder des Satzungsausschusses sind:
 - a. eine Person, die aktuell oder ehemals Mitglied eines Regionalvorstandes ist bzw. war
 - b. bis zu drei weitere Personen
 - c. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, das dieser bestimmt, oder eine durch sie beauftragte Person
 - d. beratend die vom Diözesanvorstand beauftragte Geschäftsführung

2. Die Mitgliedschaft im Satzungsausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
3. Die Wahl für die Mitglieder nach § 38 (1) a und b erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Wahl der Mitglieder nach § 37 (1) a erfolgt vor der Wahl der Mitglieder nach (1) b.

§ 43 Beschlussfähigkeit

Der Satzungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 44 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen des Satzungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 45 Vorsitz und Arbeitsweise

1. Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 38 (1) a und b eine*n Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Abwahl des*der Satzungsausschussvorsitzenden ist auf Antrag durch die Satzungsausschussmitglieder möglich.
3. Zur Sitzung des Satzungsausschusses lädt der*die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung wird an die Mitglieder des Satzungsausschusses versandt. Die Mitglieder des Satzungsausschusses können mit einstimmigem Beschluss auf die Ladungsfrist verzichten. ⁴Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des **§ 54** dieser Ordnung.
4. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
5. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder des Satzungsausschusses mit Zweidrittelmehrheit, ob dieser mit Hilfe digitaler Medien tagt.
6. Der*Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird eine Sitzungsleitung aus dem Kreis der Anwesenden bestimmt.
7. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder des Satzungsausschusses versandt.
8. Der Satzungsausschuss erstattet der Diözesanversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

VII. Diözesanarbeitsgemeinschaften

§ 46 Anwendbare Bestimmungen

Für Diözesanarbeitsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 47 Einrichtung und Auflösung von Diözesanarbeitsgemeinschaften

1. Diözesanarbeitsgemeinschaften arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung.
2. Der Beschluss über die Einrichtung muss mindestens die Aufgaben, die Zusammensetzung und Größe der Diözesanarbeitsgemeinschaften festlegen.
3. Die Tätigkeit einer Diözesanarbeitsgemeinschaft endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
4. Das Ruhen einer Diözesanarbeitsgemeinschaft kann von dieser selbst oder der Diözesanversammlung beschlossen werden. Ersteres bedarf der Zustimmung der Diözesanversammlung.

§ 48 Mitgliedschaft, Stellvertretung

1. Mitglieder einer Diözesanarbeitsgemeinschaft sind:
 - a. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, dass dieser bestimmt, oder eine durch sie beauftragte Person,
 - b. weitere durch die Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder sowie
 - c. die vom Diözesanvorstand beauftragte beratende Geschäftsführung.
2. Die Diözesanversammlung kann mehrheitlich beschließen, anstelle der Wahl der Mitglieder in Diözesanarbeitsgemeinschaften die Zusammensetzung ganz oder teilweise über ein Delegationsverfahren zu regeln.
3. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 49 Beschlussfähigkeit

Diözesanarbeitsgemeinschaften sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte in § 48 (1) a und b anwesend sind.

§ 50 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen von Diözesanarbeitsgemeinschaften sind für den BDKJ-Diözesanvorstand, gewählte Diözesanvorstände und -leitungen der Jugendverbände sowie BDKJ-Regionalvorstände öffentlich. Der*Die Vorsitzende kann Gäste einladen.

§ 51 Vorsitz und Arbeitsweise

1. Die Mitglieder der jeweiligen Diözesanarbeitsgemeinschaft wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach § 44 (1) b. eine*n Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Abwahl des*der Vorsitzenden ist auf Antrag durch die Mitglieder möglich.
3. Zur Sitzung der Diözesanarbeitsgemeinschaft lädt der*die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
Die Einladung wird an die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft versandt.
Die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft können mit einstimmigem Beschluss auf die Ladungsfrist verzichten.
Findet die Sitzung in digitaler Form statt, gelten die Bestimmungen des **§ 54** dieser Ordnung.
4. Werden Einladung oder Sitzungsunterlagen in einer Cloud bereitgestellt, sind die Empfänger*innen per E-Mail darüber zu informieren. Der Zugang zu diesen Dateien ist so lange gewährleistet, wie die Personen mandatiert oder delegiert sind.
5. Per Beschluss entscheiden die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit, ob diese mit Hilfe digitaler Medien tagt.
6. Der*Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird eine Sitzungsleitung aus dem Kreis der Anwesenden bestimmt.
7. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterschrieben und an die Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft versandt.
8. Die Diözesanarbeitsgemeinschaft erstattet der Diözesanversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung einer Diözesanarbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

VIII. Arbeitsgemeinschaften

§ 52 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitsgemeinschaften arbeiten zeitlich begrenzt im Auftrag der Diözesanversammlung, der Diözesankonferenzen oder des Diözesanvorstandes.
2. Der Beschluss über die Einrichtung muss mindestens enthalten:
 - a. Aufgaben
 - b. Zusammensetzung und Größe
 - c. Dauer der Einrichtung

§ 53 Anwendbare Bestimmungen

Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung für Diözesanarbeitsgemeinschaften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 54 Digitale Sitzungsformen

Unter Achtung des §23 der Diözesanordnung sind bei digitalen Sitzungsformen folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Alle Teilnehmenden haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen. Auf Antrag muss bei Abstimmungen und Wahlen die Option einer geheimen Stimmabgabe sichergestellt sein.
2. Alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich an der Beratung zu beteiligen. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass Geschäftsordnungsanträge nach § 12 der Geschäftsordnung gestellt werden können.

§ 55 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 25.02.2021 in Kraft.

2. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Diözesanversammlung oder der Diözesanausschuss.
Sollte die Beschlussfassung über den Diözesanausschuss erfolgen, hat er die Mitglieder der Diözesanversammlung hierüber zu unterrichten.
3. Ältere Fassungen der Geschäftsordnung verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

ZWEITER TEIL

Wahlordnung

Änderung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt in Ergänzung des §16 (4) der Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend e.V. (BDKJ) im Erzbistum Paderborn. Sie regelt den Wahlvorgang bei Wahlen zu Ämtern des BDKJ-Diözesanverbandes.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

1. Der Wahlausschuss übernimmt für den Zeitraum der Wahlen die Versammlungsleitung. Er leitet die Wahlen, für deren Durchführung er Wahlhelfer*innen bestimmen kann. Zu Wahlhelfer*innen sollen nicht stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bestimmt werden.
2. Die Wahlen beginnen mit dem Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes. Anschließend sind die Wahlregeln gemäß § 24 (2) der Diözesanordnung und § 16 der Geschäftsordnung zu erläutern.
3. Zu Beginn jedes Wahlvorgangs nennt die Wahlleitung die vorgeschlagene(n) Person(en) für das zu besetzende Amt. Sie fragt nach weiteren Vorschlägen und schließt anschließend die Vorschlagsliste.
Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die Leitungen/Vorstände der Jugend- und Regionalverbände, der Diözesanvorstand sowie der Wahlausschuss.
4. Der*Die Kandidat*in stellt sich vor. Bei mehreren Kandidierenden stellen sich diese grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der Versammlung vor. Bei identischen Nachnamen erfolgt die Vorstellung für diese in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens.

§ 3 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes erfolgt für alle Ämter in getrennten Wahlgängen.
2. Die Vorstellung erfolgt in Abwesenheit der*des jeweils anderen Kandidierenden.
3. Für die Wahlen zu den Ämtern des Diözesanvorstandes gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Hauptamtliche Diözesanvorsitzende
 - b) Hauptamtlicher Diözesanvorsitzender
 - c) Diözesanseelsorger/in
 - d) Diözesanvorsitzende/r

§ 4 Personalbefragung und Personaldebatte

1. Die Diözesanversammlung hat das Recht zur Personalbefragung und zur Personaldebatte.
2. In der Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, Fragen an den*die Kandidierenden zu stellen.
Die Führung einer Aussprache ist nicht zulässig.
Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung.

3. Nach der Personalbefragung aller Kandidierenden findet auf Antrag eine Personaldebatte statt. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand ist eine Personaldebatte auch ohne Antrag durchzuführen. Die Debatte ist nicht öffentlich und vertraulich. An der Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses teil. Ausgeschlossen sind Kandidierende, Gäste, Personen entsprechend §12 (5) e, f, g, h und i der Diözesanordnung sowie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis beim BDKJ-Diözesanverband Paderborn e.V. stehen. Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses nicht stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein, bedarf dessen Teilnahme an der Personaldebatte der mehrheitlichen Zustimmung der Diözesanversammlung.
4. Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidierenden zu begrenzen. Eine zeitliche Beschränkung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig. Bei mehreren Kandidierenden für ein Amt wird die Personaldebatte zusammengefasst.
5. Die Wahlleitung übernimmt die Gesprächsleitung der Personaldebatte.
6. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

§ 5 Durchführung der Wahlen,

1. Es sind die durch die Wahlleitung bereitgestellten Stimmzettel zu verwenden.
2. Stimmzettel, bei denen der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar ist, oder die Zusätze enthalten, gelten als abgegebene Stimmen, sind jedoch ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
3. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung kann vor jedem weiteren als dem ersten Wahlgang eine erneute Personalbefragung und -debatte stattfinden.
4. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag eine Wiederholung eines Wahlganges beschließen. Hierzu ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn gemäß § 5 (6) niemand gewählt ist oder ein Antrag zur Geschäftsordnung entsprechend Geschäftsordnung § 12 (2) I. gestellt wird.
5. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie erfragt die Annahme der Wahl durch die gewählte Person.
6. Lehnt die gewählte Person die Annahme der Wahl ab, so kann die entsprechende Wahl auf Beschluss der Diözesanversammlung erneut angesetzt werden.

§ 6 Notwendige Mehrheiten

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Vereinigt im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem alle Kandidierende noch einmal antreten können.
3. Vereinigt im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kann die Person nicht mehr antreten, die im zweiten Wahlgang die wenigsten Stimmen erzielt hat.
4. Dieses Prozedere wird solange durchgeführt, bis für einen Wahlgang nur noch eine Person zur Wahl steht. Diese muss dann in dem Wahlgang die erforderliche Mehrheit zur Wahl erzielen. Geschieht dies nicht, ist keine Person gewählt.
5. Falls es in Bezug auf die in (5) genannten wenigsten Stimmen eine Stimmengleichheit gibt, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beteiligten Personen.
6. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Wahlordnung tritt am 24.11.2020 in Kraft.
2. Über Änderungen der Wahlordnung beschließt die Diözesanversammlung oder der Diözesanausschuss. ²Sollte die Beschlussfassung über den Diözesanausschuss erfolgen, hat er die Mitglieder der Diözesanversammlung hierüber zu unterrichten.
3. Ältere Fassungen der Wahlordnung verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.